

**Beachten Sie** | Allerdings kann sich ein Mitbewohner zur Wehr setzen, wenn der Aufenthalt eines Dritten in den Gemeinschaftsräumen unzumutbar ist. Um zu beurteilen, was zumutbar ist, muss eine Interessenabwägung stattfinden. Sie muss sowohl das Recht des Mitbewohners, im privaten Bereich ungehindert Besucher empfangen zu können, als auch das Recht eines anderen, in seiner Privatsphäre vor unliebsamen Störern geschützt zu werden, berücksichtigen.

Stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngemeinschaften unterliegen in bestimmten Abständen Regelprüfungen oder anlassbezogenen Prüfungen; letztere erfolgen meist – so auch hier – aufgrund von Beschwerden. Eine Prüfung von Einrichtungen und Seniorengemeinschaften entspricht dem sozialgesetzlichen Leitbild und dient darüber hinaus dem Interesse und Schutz der Heimbewohner. Die Ermöglichung des Zutritts der Aufsichtsbehörde war somit auch zumutbar für die Mitbewohnerin, die diesen nicht bewilligt hatte.

Vor diesem Hintergrund ist das gegenüber der Aufsichtsbehörde erteilte Hausverbot der Geschäftsführerin des Pflegedienstes eine willkürliche und offensichtlich rechtswidrige Beschränkung der Freiheitsrechte der Mitbewohner. Erkennbar ging es der Geschäftsführerin nicht um eine Wahrung der Interessen der widersprechenden Mitbewohnerin, sondern allein und ausschließlich um eine Vereitelung der Kontrolle durch die Heimaufsicht.

### Relevanz für die Praxis

Heimbewohner und ihre Betreuer sollte sich auch in anderen Fällen nicht von der Heimleitung oder dem Pflegedienst vorschreiben lassen, welchen Besuch sie empfangen können und welchen nicht. Das Hausrecht liegt klar bei dem jeweilig betroffenen Bewohner.

## PATIENTENFIXIERUNG

### Kein Schmerzensgeld bei berechtigter Fixierung

| War eine Fixierung eines Patienten erforderlich und war die Art der Fixierung nicht zu beanstanden, kann kein Schmerzensgeld verlangt werden. |

#### Sachverhalt

Während des Nachtdiensts kam es in einem Krankenhaus zu einer selbstgefährdenden Situation eines psychisch auffälligen Patienten. Deshalb wurde er vom Krankenhauspersonal auf der Intensivstation durch eine 5-Punkt-Fixierung ruhiggestellt. Der Patient zog sich während seiner Befreiungsversuche durch Fußtritte nach dem Personal, einen Muskelfaserriss zu. Er warf dem Krankenhaus später vor, ihn unzulässig fixiert und damit in seiner Freiheit beraubt zu haben. Er forderte Schmerzensgeld von 2.500 EUR.

#### Entscheidungsgründe

Seine Klage blieb auch vor dem OLG Koblenz ohne Erfolg (22.12.14, 5 U 1132/14, Abruf-Nr. 186246). Nach Auffassung des Gerichts hatte ein Krankenhausträger in derartigen Fixierungsfällen nicht, sofern die Gesamtschau aller

Bei Gemeinschaftsräumen muss Zumutbarkeit geprüft werden

Kontrollen der Heimaufsicht dienen dem Schutz der Bewohner

Hausrecht selbstbewusst in Anspruch nehmen



ENTSCHEIDUNG  
OLG Koblenz



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 186246

maßgeblichen medizinischen Fakten und sonstige Umstände der konkreten Behandlungssituation ergibt, dass Ärzte und Pflegepersonal situationsangemessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgegangen sind. Das Gericht entschied, dass das Krankenhaus richtig vorgegangen ist. Deshalb ist die Fixierung – die zweifelsfrei notwendig war, um zu verhindern, dass sich der Kläger in einer Phase der vorübergehenden Orientierungslosigkeit einen Schaden zufügt – nach § 34 StGB gerechtfertigt gewesen.

Einen Patienten davor zu bewahren, sich selbst zu schädigen, gehört nicht nur auf einer psychiatrischen Station, sondern auch im Rahmen einer intensivmedizinischen Versorgung zum Behandlungs- und Pflegestandard. Von den Pflegekräften wird erwartet, dass sie bei einem auffälligen Patientenverhalten die Gefährdungslage erkennen und hierauf unverzüglich und innerhalb der Bandbreite angemessener mechanischer Sicherungsvorkehrungen (wie etwa Bettgitter, Bauchgurt, Fixierung etc.) sachgemäß und situationskonform reagieren.

Sie unterliegen damit einer weitreichenden Sicherungspflicht. Missachten sie diese, können sie im Schadensfall schon bei geringfügiger Nachlässigkeit selbst deliktisch haften. Dies kann bis hin zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehen. Das OLG führte weiter aus, dass diese Garantstellung umgekehrt auch voraussetzt, dass dem Pflegepersonal einer Intensivstation auch eine entsprechende fachliche Kompetenz bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben zugebilligt wird.

- Diesen Vorgaben hätten die Pflegekräfte im zu entscheidenden Fall Rechnung getragen, indem sie nicht nur die Fixierung veranlasst, sondern auch alsbald ärztlichen Beistand hinzugezogen hätten, um ihre Entscheidung unverzüglich fachmedizinisch überprüfen zu lassen.
- Unstreitig habe der hier hinzugezogene Arzt eine dem medizinischen Standard in der maßgeblichen Situation entsprechende 5-Punkte-Fixierung angeordnet. Deren Fortdauer sei auch erforderlich gewesen, da die Beklagte während der Nachtschicht auf der Intensivstation keine ständige Überwachung gewährleisten konnte und auch nicht musste.
- Das OLG entschied weiter, dass auch eine Teilfixierung im Falle des Klägers nicht ausreichend gewesen sei, da diese keine hinreichende Sicherheit dafür geboten hätte, dass sich der Kläger nicht in anderer Weise verletzt und seine medizinische Behandlung beeinträchtigt hätte.

### Relevanz für die Praxis

Eine Fixierungsmaßnahme muss stets verhältnismäßig sein! Das bedeutet, dass sie

- die ansonsten drohende Gefahr (z. B. Selbstverletzung) sofort beenden muss, wobei
- die Art der Fixierung die jeweils schonendste sein muss.

**Fixierung war aufgrund eines Notstands gerechtfertigt**

**Pflegekräfte laufen ansonsten Gefahr selbst zu haften oder bestraft zu werden**

**Teilfixierung hätte keine Abhilfe gebracht**

**Effektiv, aber schonend**